

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie die Lehrkräfte bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten zu unterstützen.

Zu BASS 11-02

Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 28.07.2020 - 411-6.08.01-157707

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-VD II) zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und
- Träger von genehmigten Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese Lehrkräften zur dienstlichen Aufgabenerledigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahme genehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von mobilen dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 1) als Höchstbetrag bewilligt werden.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger im Einzugsbereich. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 1 auf einen oder mehrere andere Empfänger der

Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen. Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Lehrkräftezahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist für die beschafften mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs beträgt vier Jahre.

6.2 Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

6.3 Der Schulträger stellt den Lehrkräften die digitalen Endgeräte für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen. Die Zustimmung der Lehrkräfte zu den Nutzungsbedingungen ist sicherzustellen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land hin (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4.

Bis zum 31. Dezember 2020 nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

7.4 Anschlussregelung

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt eine Anschlussfinanzierung für das Haushaltsjahr 2021 an.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 31. Januar 2021 zu führen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - I C 2 - 0044-1.1.7 - ist zu beachten.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Förderrichtlinie.

Verteilung der Mittel
für die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte

(Stand: 15.07.2020)

Schulträger	Budget
Land Nordrhein-Westfalen	154.000,00
Stadt Düsseldorf	2.926.000,00
Stadt Duisburg	2.532.500,00
Stadt Essen	2.742.000,00
Stadt Krefeld	1.233.500,00
Stadt Leverkusen	923.000,00
Stadt Mönchengladbach	1.404.500,00
Stadt Mülheim an der Ruhr	867.000,00
Stadt Oberhausen	938.500,00
Stadt Remscheid	640.500,00
Stadt Solingen	885.000,00
Stadt Wuppertal	1.808.500,00
Stadt Bonn	1.819.500,00
Stadt Köln	5.500.500,00
Stadt Aachen	957.500,00
Stadt Bottrop	568.500,00
Stadt Gelsenkirchen	1.482.000,00
Stadt Münster	1.657.000,00
Stadt Bielefeld	1.734.000,00
Stadt Bochum	1.683.500,00
Stadt Dortmund	3.041.500,00
Stadt Hagen	1.112.000,00
Stadt Hamm	977.500,00
Stadt Herne	803.000,00
Kreis Mettmann	403.500,00
Rhein-Kreis Neuss	350.500,00
Kreis Viersen	295.000,00
Kreis Kleve	304.500,00
Kreis Wesel	469.500,00
Rhein-Erft-Kreis	353.000,00
Kreis Euskirchen	160.500,00
Oberbergischer Kreis	244.000,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	102.500,00
Rhein-Sieg-Kreis	380.500,00
Städteregion Aachen	624.500,00
Kreis Düren	166.500,00
Kreis Heinsberg	281.000,00
Kreis Borken	354.500,00

Stadt Kevelaer	115.000,00
Stadt Straelen	52.500,00
Gemeinde Wachtendonk	12.000,00
Gemeinde Weeze	15.500,00
Stadt Grevenbroich	302.000,00
Stadt Kaarst	185.500,00
Gemeinde Jüchen	96.000,00
Stadt Dormagen	292.500,00
Stadt Meerbusch	230.000,00
Stadt Korschenbroich	112.500,00
Gemeinde Rommerskirchen	18.500,00
Gemeinde Brüggen	55.000,00
Gemeinde Grefrath	41.500,00
Stadt Kempen	148.500,00
Stadt Nettetal	155.000,00
Gemeinde Schwalmtal	112.500,00
Stadt Tönisvorst	105.000,00
Stadt Viersen	281.000,00
Stadt Willich	191.000,00
Gemeinde Bedburg-Hau	20.000,00
Stadt Goch	110.500,00
Stadt Kalkar	65.000,00
Stadt Kleve	241.000,00
Gemeinde Kranenburg	16.500,00
Gemeinde Uedem	12.500,00
Stadt Kamp-Lintfort	174.500,00
Stadt Moers	460.000,00
Stadt Rheinberg	126.500,00
Stadt Xanten	59.000,00
Stadt Neukirchen-Vluyn	104.000,00
Gemeinde Alpen	33.500,00
Gemeinde Sonsbeck	7.500,00
Gemeinde Rheurdt	7.500,00
Stadt Emmerich am Rhein	111.500,00
Stadt Isselburg	22.000,00
Stadt Rees	100.500,00
Stadt Wesel	258.000,00
Stadt Hamminkeln	78.500,00
Stadt Burscheid	30.500,00
Stadt Hückeswagen	58.500,00
Stadt Langenfeld	197.000,00
Stadt Leichlingen	118.500,00
Stadt Monheim am Rhein	215.500,00
Stadt Radevormwald	77.500,00
Stadt Wermelskirchen	132.500,00
Stadt Bedburg	91.000,00
Stadt Bergheim	271.500,00

Kreis Coesfeld	201.000,00
Kreis Steinfurt	427.000,00
Kreis Warendorf	179.000,00
Kreis Lippe	374.000,00
Kreis Gütersloh	488.500,00
Kreis Herford	283.500,00
Kreis Höxter	106.500,00
Kreis Minden-Lübbecke	246.500,00
Kreis Paderborn	276.000,00
Märkischer Kreis	430.500,00
Ennepe-Ruhr-Kreis	251.000,00
Hochsauerlandkreis	283.000,00
Kreis Olpe	148.500,00
Kreis Siegen-Wittgenstein	210.000,00
Kreis Soest	282.000,00
Kreis Unna	368.000,00
Kreis Recklinghausen	516.000,00
Stadt Neuss	688.500,00
Stadt Bocholt	340.000,00
Stadt Gladbeck	361.000,00
Stadt Recklinghausen	546.000,00
Stadt Castrop-Rauxel	309.500,00
Stadt Iserlohn	396.000,00
Stadt Lünen	367.000,00
Stadt Witten	412.500,00
Stadt Olfen	55.500,00
Stadt Werther	15.000,00
Gemeinde Stewede	35.500,00
Gemeinde Hüllhorst	75.000,00
Stadt Porta Westfalica	147.500,00
Gemeinde Eslohe	40.000,00
Stadt Meschede	108.500,00
Stadt Dinslaken	290.500,00
Stadt Voerde	115.000,00
Gemeinde Schermbeck	65.500,00
Gemeinde Hünxe	56.500,00
Stadt Haan	129.000,00
Stadt Heiligenhaus	141.000,00
Stadt Hilden	138.000,00
Stadt Mettmann	142.500,00
Stadt Ratingen	328.500,00
Stadt Velbert	312.500,00
Stadt Wülfrath	86.500,00
Stadt Erkrath	184.500,00
Stadt Geldern	171.000,00
Gemeinde Issum	14.500,00
Gemeinde Kerken	16.000,00

Stadt Elsdorf	55.000,00
Stadt Kerpen	286.500,00
Stadt Erftstadt	176.500,00
Stadt Euskirchen	227.000,00
Stadt Bad Münstereifel	83.000,00
Gemeinde Weilerswist	81.500,00
Stadt Zülpich	92.500,00
Gemeinde Blankenheim	10.500,00
Gemeinde Dahlem	9.000,00
Gemeinde Hellenthal	18.000,00
Gemeinde Kall	17.000,00
Stadt Mechernich	111.000,00
Gemeinde Nettersheim	8.500,00
Stadt Schleiden	51.000,00
Stadt Brühl	209.000,00
Stadt Frechen	171.500,00
Stadt Hürth	278.500,00
Stadt Wesseling	111.000,00
Stadt Pulheim	276.500,00
Stadt Bergneustadt	77.500,00
Stadt Gummersbach	189.000,00
Gemeinde Nümbrecht	94.500,00
Gemeinde Marienheide	65.500,00
Gemeinde Morsbach	31.500,00
Gemeinde Reichshof	76.000,00
Stadt Waldbröl	113.000,00
Stadt Wiehl	102.500,00
Stadt Bergisch Gladbach	569.500,00
Stadt Wipperfürth	85.000,00
Gemeinde Lindlar	92.500,00
Gemeinde Odenthal	83.000,00
Stadt Overath	122.500,00
Stadt Rösrath	102.500,00
Gemeinde Engelskirchen	75.500,00
Gemeinde Kürten	82.000,00
Gemeinde Alfter	29.500,00
Stadt Sankt Augustin	260.000,00
Stadt Bornheim	232.500,00
Gemeinde Eitorf	87.500,00
Stadt Hennef	254.000,00
Stadt Bad Honnef	80.500,00
Stadt Königswinter	143.500,00
Stadt Lohmar	127.500,00
Stadt Meckenheim	112.000,00
Gemeinde Much	61.000,00
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	63.500,00
Stadt Niederkassel	147.000,00